



**SATZUNG
DES TENNIS - KLUB
MÖLLN**

von 1897 e.V.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen "Tennis - Klub Mölln von 1897 e.V."
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck unter der Registriernummer: VR 132 MÖ eingetragen. Der Verein wurde im Jahr 1897 und dann erneut am 1. Juli 1946 gegründet. Er hat seinen Sitz in 23879 Mölln. Die Platzanlage mit Klubheim und Tennishallen befindet sich am Wolliner Weg 3 in 23879 Mölln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports durch seine Mitglieder. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich diesen Zwecken zugeführt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Mitglieder im Sinne der Abgabenordnung) dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.
- (2) Der Tennis - Klub Mölln darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Der Verein behält sich einen Zusammenschluss mit anderen Sportvereinen zur effektiveren Bewältigung der Vereinsaufgaben im Interesse seiner Mitglieder vor.

§ 3

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4

Der Verein ist Mitglied der Allgemeinen Sportverbände. Er selbst und seine Mitglieder sind den Satzungen dieser Verbände unterworfen.

II. Mitgliedschaft

§ 5

Dem Verein gehören an:

1. Ordentliche Mitglieder wie folgt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Ehrenmitglieder
4. Gastspieler
5. Sonstige Mitglieder

- (1) a) Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig.
 - b) Passive Mitglieder unterstützen den Verein, ohne sich am Sport zu beteiligen. Ein passives Mitglied kann nur dann aktiv werden, wenn es die Beitragsdifferenz für das laufende Geschäftsjahr nachzahlt.
- (2) Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliche Mitglieder. Ihre diesbezügliche Beitragspflicht entsteht mit dem darauffolgenden Geschäftsjahr.
- (3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert oder sich um den Deutschen Sport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Tennisspieler* (m/w/d) aus anderen dem Deutschen Tennisbund angeschlossenen Vereinen können im TKM als Gastspieler* (m/w/d) am allgemeinen Spielbetrieb teilnehmen. Zusammen mit ihrem Aufnahmeantrag ist ihre erste Vereinsmitgliedschaft durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen geschäftsführenden Vorstandes nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bis zum 31. Januar des Folgejahres zu wiederholen. Unterbleibt der Nachweis, verlieren diese Spieler* (m/w/d) ihren Gastspielerstatus und werden ordentliche Mitglieder des TKM mit der uneingeschränkten Beitragspflicht.
Im Übrigen richtet sich der Beitrag für Gastspieler* (m/w/d) nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des TKM.

Gastspielern, die für den TKM nach Maßgabe der Wettspielordnung des Landestennisverbandes Schleswig-Holstein ausschließlich am Punktspiel- und damit verbundenem Trainingsbetrieb teilnehmen, kann der Vorstand unter Berücksichtigung sportlicher Gegebenheiten nach Anhörung des Sportausschusses den Beitrag erlassen.
- (5) Weitere Formen der Mitgliedschaft (Sonstige Mitglieder), zum Beispiel Schnuppermitgliedschaften oder Mitgliedschaften von Firmen und Gemeinschaften, sind möglich und werden auf Antrag durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt, wobei die Beitragsbemessung im Ermessen des Vorstandes liegt.

§ 6

- (1) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber* (m/w/d) diese Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
- (2) Die erfolgte Aufnahme ist dem Betreffenden selbst und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (3) Die Aufnahme und Nutzung der persönlichen Daten der Mitglieder richtet sich nach den Bestimmungen der gültigen EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der TKM die im Aufnahmeantrag enthaltenen personenbezogenen Daten auf (Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen und zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Vereinsaufgaben im gesetzlich vorgegebenen Rahmen. Die Datenverarbeitung umfasst die allgemeine Mitgliederverwaltung, insbesondere die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Spielbetriebes sowie ggfs. die Bestellung einer Mitgliedskarte und die Meldung des Namens, der Postleitzahl des Wohnsitzes, der Mitgliedsnummer und etwaiger Spielergebnisse an einen übergeordneten Landes- oder Bundesverband, dem der TKM angehört. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.
Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitglieds unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Mitteilung der Daten erfolgt freiwillig. Das entsprechende Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Schriftform gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die neben etwaigen Mitarbeitern des Vereins im TKM eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter personenbezogener Mitgliederdaten erforderlich ist. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung, wenn diese unrichtig sind bzw. die Speicherung unzulässig ist, und auf die Sperrung

der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds in der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden unter Berücksichtigung steuerrechtlicher Gegebenheiten bis zu zehn Jahren vom Datum des Ausscheidens aus dem Verein an in geeigneter Form aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

Jedes Mitglied hat neben dem Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit ein Beschwerderecht bei einem Datenschutzbeauftragten und / oder der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde.

§ 7

- (1) Von den Mitgliedern wird erwartet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des sportlichen Spielbetriebes die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Dieses gilt für alle der in § 5 aufgeführten Mitglieder.

§ 8

Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein nebst Streichung aus der Mitgliederliste.

- (1) Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende der Sommerspielperiode (30. September) oder Winterspielperiode (31. März) erfolgen. Die entsprechende Erklärung muss dem TKM spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres oder 31. Dezember des Vorjahres per E-Mail oder in herkömmlicher Schriftform zugegangen sein.

Beantragt ein Mitglied nach seinem Austritt zum Ende einer Spielperiode die erneute Aufnahme in den Verein bereits zum Beginn der übernächsten Spielperiode, so ist das innerhalb von drei Kalenderjahren nur einmal zulässig. Im Übrigen gilt § 6 Abs. 1) der Satzung.

- (2) Ein nicht fristgebundener Austritt ist nur aus besonderen Gründen möglich. Er ist schriftlich zu begründen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme des Antrages und gegebenenfalls Härtefallregelungen.
- (3) Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Ehrenrates den sofortigen Ausschluss beschließen. Ein "wichtiger Grund" ist insbesondere gegeben, wenn das Mitglied grob gegen die Satzung und die Interessen des Vereins verstoßen hat, Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane nicht befolgt, mit der fälligen Beitragszahlung trotz Setzung einer Nachfrist in Verzug ist oder sich sonst innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält.

Der Bescheid ergeht schriftlich und muss die Begründung des Ausschlusses wiedergeben. Er ist per E-Mail oder auf dem herkömmlichen Postwege zuzustellen.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides per E-Mail oder in herkömmlicher Schriftform Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliederrechte. Hat der Ausschluss Bestandskraft, verliert das Mitglied sämtliche Rechte im Verein. Etwaige Verbindlichkeiten bleiben unverändert bestehen.

§ 9

- (1) Mit Aufnahme in den TKM zahlt das Mitglied den aktuell gültigen Jahresbeitrag des TKM. Er wird im Lastschriftverfahren halbjährlich abgebucht. Die Höhe der Beiträge wird im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können auf Antrag die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
- (4) Jedes aktive Mitglied sowie Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr verpflichten sich, Arbeitsleistungen zur Erhaltung und Pflege der gesamten Tennisanlage zu erbringen. Den zeitlichen Mindestumfang dieser Arbeitsleistungen legt die Mitgliederversammlung fest.
Bei Verhinderung ist eine finanzielle Abgeltung in der Beitragsordnung geregelt.

§ 10

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport im Allgemeinen können verliehen werden:
 - a) Die Vereinsnadel in Silber für die zwanzigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit,
 - b) die Vereinsnadel in Gold für die dreißigjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit und
 - c) die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Sport im Allgemeinen.
- (2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte* (m/w/d) eines sport- oder vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

III. Vereinsorgane

§ 11

Organe des Vereins sind:

der Vorstand
die ordentliche Mitgliederversammlung
der Ehrenrat
die gewählten Ausschüsse

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden* (m/w/d),
 - b) dem 2. Vorsitzenden* (m/w/d), als Stellvertreter* (m/w/d) des ersten Vorsitzenden* (m/w/d),
 - c) dem dritten Vorsitzenden* (m/w/d) als Stellvertreter* (m/w/d) des ersten oder des zweiten Vorsitzenden* (m/w/d),
 - d) dem Schatzmeister* (m/w/d),
 - e) dem Schriftführer* (m/w/d),
 - f) dem Leiter Sport* (m/w/d),
 - g) dem Leiter Jugend- und Nachwuchsarbeit* (m/w/d)
 - h) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit* (m/w/d)
- (1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden der 1. Vorsitzende*, der 2. Vorsitzende* und der Schatzmeister*, von denen je zwei zusammen vertretungs- und zeichnungsberechtigt sind.
 - (2) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Das gleiche gilt für sämtliche Ausschüsse. Die Wahl erfolgt jeweils auf zwei Jahre bei einfacher Stimmenmehrheit. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (3) Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung. Auf Antrag kann durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung offen durch Handaufheben abgestimmt werden.
Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
 - (4) Wird ein Amt im Laufe des Geschäftsjahres frei, so hat die Ersatzwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, einen Vertreter* (m/w/d) zu berufen, der bis zur Ersatzwahl kommissarisch tätig ist. Das Ersatzmitglied darf nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sein.

§ 12

- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften. Diese Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (6) Der Vorstand legt die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder fest und legt der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung Rechenschaft über die geleistete Arbeit ab.
- (7) Die Tätigkeitsbereiche und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einer Funktionsübersicht aufgelistet, die auf Anfrage für jedes Mitglied einsehbar ist.

§ 13

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn allen Mitgliedern mindestens 1 Woche vor der Vorstandssitzung eine Einladung zugegangen ist und in der Sitzung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden* (m/w/d) bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden* (m/w/d) den Ausschlag.

§ 14

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. In dieser Mitgliederversammlung finden die Vorstands- und Ausschusswahlen statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins und eine Einladung des Vorstandes per E-Mail. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und den Mitgliedern zugestellt bzw. bekanntgemacht sein. Die Einladung muss die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
Wollen Mitglieder die Einladung auf dem üblichen Postwege erhalten, haben sie dieses dem Vorstand mitzuteilen. Neue Mitglieder müssen dieses in ihrem Aufnahmegesuch angeben.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 15

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Bestätigung der Jahresabrechnung sowie den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. In jedem Falle aber müssen mindestens 24 stimmberechtigte ordentliche Mitglieder zugegen sein.
- (4) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann der Vorstand ohne Einhaltung von Fristen und Formen unmittelbar im Anschluss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, wenn in der Einladung zur Versammlung auf diese Möglichkeit hingewiesen

wurde. In der neuen Mitgliederversammlung darf nur über die in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkte abgestimmt werden. Die Aufnahme weiterer Anträge in die Tagesordnung ist unzulässig.

- (5) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Anträge sind bei Stimmgleichheit abgelehnt. Erfolgt Stimmgleichheit bei Wahlen, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Über die Versammlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden* (m/w/d) und dem Schriftführer* (m/w/d) zu unterzeichnen ist. Es ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 16

- (1) Der Vorsitzende* (m/w/d) oder dessen Stellvertreter* (m/w/d) eröffnet und leitet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Anträge von den Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können. Die Anträge kommen in der Reihenfolge des Eingangs zur Erledigung.
- (3) Sämtliche Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, falls nicht auf Antrag bei einfacher Mehrheit eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Dringlichkeitsanträge im Laufe der Versammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- (5) Der Leiter* (m/w/d) der Versammlung hat den Rednern* (m/w/d) in der Reihenfolge des Einganges der Meldungen das Wort zu erteilen. Er * (m/w/d) selbst ist hiervon ausgenommen.

§ 17

Der Ehrenrat wird aus mindestens drei ordentlichen, aktiven Mitgliedern gebildet. Seine Mitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung von dieser auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig dem Ehrenrat angehören. Der Ehrenrat wählt einen Vorsitzenden* (m/w/d) und einen Stellvertreter* (m/w/d). Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ehrenrat berät den Vorstand auf Anforderung bei allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Ihm obliegt die Schlichtung innerhalb des Vereins. Er wirkt bei der Entscheidung über Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern mit.

IV. Ausschüsse / Sonstiges

§ 18

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens einen gewählten Ausschuss für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen dafür folgende Ausschüsse in Frage:

- (1) Ein Verwaltungs- und Finanzausschuss
Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden* (m/w/d) und dem Schatzmeister* (m/w/d) bis zu drei sachkundige Mitglieder an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen. Sie haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

- (2) Ein Jugendausschuss
Der Jugendausschuss wird auf zwei Jahre gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Leiter* (m/w/d) Jugend- und Nachwuchsarbeit und zwei aktiven Mitgliedern. Der Jugendausschuss unterstützt den Leiter* (m/w/d) Jugend- und Nachwuchsarbeit in der Jugendarbeit und insbesondere in der Organisation des Spielbetriebes der Jugendlichen.
- (3) Ein Sportausschuss
Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder, außerdem bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Dem Sportausschuss gehören als feste Mitglieder an: der Leiter* (m/w/d) Sport und die Mannschaftsführer*(m/w/d) sämtlicher Mannschaften, die in einer Punktspielperiode für den TKM antreten. Die Mannschaftsführer* (m/w/d) werden von den Mannschaften benannt. Vor jeder Punktspielperiode findet eine Sitzung der Mannschaftsführer* statt, die der Leiter* (m/w/d) Sport mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen formlos einberuft. Der Leiter* (m/w/d) Jugend- und Nachwuchsarbeit ist ebenfalls festes Mitglied des Sportausschusses, soweit Belange der Jugendlichen und die Nachwuchsarbeit in Frage stehen.
- (4) Ein Festausschuss
Der Festausschuss besteht aus dem 3. Vorsitzenden* (m/w/d) und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die Veranstaltungen des Vereins fest, das der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Er bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet dieselben. Der Festausschuss kann sich beliebig aus den Reihen der aktiven und passiven Mitglieder durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 19

Zur Prüfung der Vereinsfinanzen und Belege werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer* (m/w/d) gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Diese haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 20

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein gegenüber den Mitgliedern nicht. Der Verein schließt aber für die Mitglieder die verbandsüblichen Versicherungen ab.

§ 21

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mölln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese bestellt auch die Liquidatoren. Es gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 41 ff BGB).

§ 22

Diese Satzung tritt mit dem 27. März 2024 in Kraft.

* Die gewählte männliche Form personenbezogener Substantive in dieser Satzung bezieht sich immer gleichermaßen auch auf weibliche oder diverse Personen. Auf differenziertere Bezeichnungen wurde aufgrund besserer Lesbarkeit verzichtet.